

SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, MdB
BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ

MOHRENSTRASSE 37
10117 BERLIN
TELEFON 030 / 18-580-9000
TELEFAX 030 / 18-580-9043
E-MAIL: ministerin@bmj.bund.de

24. Februar 2010

An die
Initiative Yvan Schneider
Frau Klaudia Cencic
Herrn Clemens Koch
Herrn Stephan Gutmann
Postfach 22 06
71390 Kernen i. R.

Sehr geehrte Frau Cencic,
sehr geehrter Herr Koch,
sehr geehrter Herr Gutmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Januar 2010. Es ist keine Frage: Auch ich war entsetzt, als ich seinerzeit von der Ermordung Yvan Schneiders erfuhr und von dem, was die Täter zur Verbergung ihres Verbrechens unternommen hatten. Und ich bin auch heute noch fassungslos, wenn ich mir das Geschehene vor Augen führe. Der Wunsch nach harter Bestrafung ist nur zu verständlich.

Aber verantwortliche Kriminalpolitik darf sich nicht nur von dem Bild einzelner schrecklicher Verbrechen und dem Wunsch nach Unrechtsvergeltung leiten lassen. Selbst eine lebenslange Freiheitsstrafe oder schlimmere Strafen, die unserer entwickelten Gesellschaft nicht angemessen und unter unserem Grundgesetz auch nicht zulässig wären, könnten das zugefügte Leid letztlich nicht beseitigen und die Tat nicht wieder gut machen.

Ein Aspekt, der jedoch sicher berücksichtigt werden muss und der im letzten Punkt über Ihrer Unterschriftenliste angesprochen ist, ist der Auftrag des Staates, seine Bürgerinnen und Bürger vor hochgefährlichen Straftätern zu schützen, und zwar auch, wenn es um noch junge Personen geht. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb im Sommer 2008 die Möglichkeit geschaffen, bei schweren Verbrechen und am Ende eines Strafvollzugs fortbestehender Gefährlichkeit nachträglich eine Sicherungsverwahrung anzuordnen, selbst wenn es um Straftäter geht, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden. Längerer Jugendstrafen bedarf es also in derartigen Fällen zum Schutz der Allgemeinheit nicht.

Gleichwohl hat die jetzige Regierungskoalition anerkannt, dass in nicht unerheblichen Teilen der Bevölkerung das gesetzliche Höchstmaß einer Jugendstrafe von zehn Jahren bei schwersten Verbrechen für über 18-jährige Täter als nicht ausreichende Bestrafung betrachtet wird. Gemäß der Koalitionsvereinbarung soll deshalb in dieser Legislaturperiode bei Mordtaten das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende auf 15 Jahre angehoben werden. Dies dürfte dem Kern auch Ihres Anliegens wesentlich entgegen kommen.

Die von Ihnen geforderte generelle Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht hielte ich jedoch mit der fast einhelligen Ansicht der Fachleute des Jugendkriminalrechts, auch des Deutschen Juristentags 2002 und mehrerer Jugendgerichtstage, für den falschen Weg. Er ließe eher nachteilige Auswirkungen für eine wirksame Bekämpfung von Jugendkriminalität erwarten und würde die Aussichten der Allgemeinheit auf die Verhinderung weiterer Straftaten eher verschlechtern. Ich weiß, dass Sie besonders schreckliche und grausame Verbrechen vor Augen haben und nicht die Allerweltskriminalität. Wir müssen aber auch die Konsequenzen hierfür bedenken, denn ganz überwiegend geht es auch bei Straftaten Heranwachsender um Delinquenz aus dem leichten bis mittleren Bereich. Dafür steht nach Erwachsenenstrafrecht im Wesentlichen nur die Alternative Geld- oder Freiheitsstrafe zur Verfügung.

Das Jugendstrafrecht bietet demgegenüber eine breite Palette von Sanktionsmöglichkeiten, um im Einzelfall angemessen auf eine Straftat zu reagieren und erzieherisch auf den jungen Täter einzuwirken. Wenn es im Einzelfall wegen schwerer Schuld oder erheblicher „schädlicher Neigungen“ notwendig ist, kann auch im Jugendstrafrecht eine langjährige Jugendstrafe verhängt werden. Ihr Höchstmaß soll, wie gesagt, noch heraufgesetzt werden. Für das breite Feld aber reichen die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts von Weisungen zur Lebensführung, Betreuungsweisungen oder z. B. der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs bzw. Anti-Aggressions-Training oder an einem Täter-Opfer-Ausgleich über gemeinnützige Arbeitsleistungen, Schadenswiedergutmachung bis zum Jugendarrest. Nehmen Sie zum Beispiel einen 19-jährigen Schläger. Bei Anwendung von Jugendstrafrecht kann das Gericht ihn statt einer Geldstrafe z. B. zu einem sozialen Trainingskurs verurteilen, bei dem seine Aggressivität aufgearbeitet wird und er gewaltfreie Konfliktlösungsmöglichkeiten lernt. Oder nehmen sie den Graffiti-Sprayer oder Vandalen, der nach Jugendstrafrecht zu gemeinnützigen Arbeitsleistungen, vielleicht auch mit Beseitigung entsprechender Schäden verurteilt werden kann und dabei auch die Situation von Eigentümern und die Mühen bei der Beseitigung der Verwüstungen kennen lernt. All diese Möglichkeiten einer sinnvollen Sanktionierung für Heranwachsende sollten wir nicht versperren, um dann nur noch vor der Alternative Geld- oder Freiheitsstrafe zu stehen.

Im Übrigen kommt auf Heranwachsende Jugendstrafrecht nach dem geltenden Recht keineswegs „automatisch“ zur Anwendung, sondern – abgesehen von typischen Jugendverfehlungen – nur wenn die Prüfung in jedem Einzelfall ergibt, dass der Heranwachsende bei der Tat in seiner Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand. Entspricht ein Heranwachsender dagegen in seiner Entwicklung schon einem Erwachsenen, dann wird er auch nach allgemeinem Strafrecht bestraft.

Die Argumente zur strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender sind in den letzten Jahren in vielen politischen und fachlichen Beiträgen und Diskussionen eingehend behandelt worden. Ich bitte deshalb um Verständnis dafür, dass ich nicht durch die Ermöglichung eines persönlichen Gesprächs zur Übergabe der Unterschriften den falschen Eindruck erwecken möchte, die zuvor ausführlich erläuterte Haltung stünde für mich zur Disposition. Dies bedeutet gerade keine Missachtung oder mangelnde Ernstnahme der Ansicht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste.

In jedem Fall begrüße ich die Ankündigung der Initiative, sich künftig dem Feld der Gewaltprävention zuwenden zu wollen. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg dabei. Hier bedarf es in der Tat in vielen Bereichen und gesellschaftlichen Ebenen geeigneter und engagierter Aktivitäten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'J' followed by a series of loops and a long horizontal stroke at the end.